

Erweiterung Haushaltssicherungskonzept 2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.02.2016 das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Dieses wird um folgende Maßnahmen erweitert:

Haushaltswirtschaftliche Sperre 2016; Aufplanungsgrundlage für das Jahr 2017

Es sind bei folgenden Konten 10 % des im Haushalt 2016 geplanten Ansatzes einzusparen:

1. Bei den Produktkonten der freiwilligen Leistungen soll ein Betrag von 10 % eingespart werden.
2. Die Aufwendungen in den Deckungskreisen sollen um 10 % reduziert werden.
3. Ausgenommen sind folgende Deckungskreise:
Magistrats- und Stadtverordnetenbüro, ÖPNV, Sozial- und Jugendamt und Koordinationsbüro, Bäder, Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft.
4. Folgende Aufwendungen werden nicht in das Einsparpotential mit einbezogen:
Personal- und Versorgungsaufwendungen (auch als Kostenerstattung), Kassenkreditzinsen, Versicherungen
5. Die Produktbereiche 0125500 – Personalrat, 0210100 – Wahlen können das Einsparpotential nachweisen, das Produkt 1110100 – Abwasserbeseitigung sind vollständig ausgenommen, da kostendeckende Gebühren erhoben werden.
6. Die Sachaufwendungen für Material, Gästebewirtung, Dienstreisen u. ä., die in den unter Punkt 3 ausgenommenen Deckungskreisen enthalten sind, werden in die Einsparvorgabe einbezogen.
7. Die über die unter Punkt 1 genannten Konten zu erzielenden Einsparungen können auch im Rahmen des jeweiligen Deckungskreises oder durch Mehrerträge erwirtschaftet werden. Die Aufhebung der Haushaltswirtschaftlichen Sperre ist auf Ausnahmefälle beschränkt und setzt einen begründeten Antrag des Fachamtes voraus. Sie ist dem Kämmerer vorbehalten.
8. Unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Einsparungen und Verfahrensweisen ist die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 vorzunehmen.

Es ergibt sich daraus ein noch nicht dargestelltes Einsparpotential von:

2016	2017	2018	2019
1.800.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €

Durch diese Maßnahmen werden im ersten Jahr Einmaleffekte, insbesondere durch Resteübertragung aus dem Vorjahr, erzielt. Es wird davon ausgegangen, dass mittelfristig eine niedrigere Verstetigung des Einsparbetrages eintritt. Weitere monetäre Effekte können langfristig nur auf konkreten Maßnahmen basierend erzielt werden, die Standards und Strukturen verändern.

Die nach den Vorgaben des Landes zu erhöhende Grundsteuer B und zumindest in Teilen ersetzende Maßnahmen

Das Land Hessen veranlasst seine Städte und Gemeinden seit Jahren im Falle unausgeglichener Haushalte die Grundsteuer B zu erhöhen. Losgelöst von dieser Vorgabe ist es aber unzweifelhaft, dass zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Wetzlar nicht alleine die Ertragsseite – unter Beachtung der Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gemäß § 93 HGO - betrachtet werden darf und kann, sondern der Blick sehr wohl auch auf die Aufwandsseite mit den dahinterliegenden und zum Teil über Jahrzehnte gewachsenen Standards und Strukturen zu legen ist. Und dabei ist wiederum darauf zu achten, dass für das Zusammenleben der Stadtgesellschaft und für das Profil der Stadt wichtige Strukturen erhalten bleiben.

Der Haushaltsausgleich wird seitens des Landes Hessen von seinen Kommunen im Haushaltsjahr 2017 erwartet. Dies gilt auch für die Stadt Wetzlar.

Für den Fall, dass wir den Ausgleich des Haushaltes im Jahr 2017 nicht sondern erst 2018 darstellen können, setzt eine Genehmigung des Haushalts für das Jahr 2016 durch das Regierungspräsidium als Kommunalaufsicht die vorherige Herbeiführung des Einvernehmens der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (HMdIS) voraus.

Die oben bereits angesprochenen Überprüfungen der Strukturen und Standards mit den daraus sich ergebenden und je nach Fallkonstellation von den Gremien zu entscheidenden Konsequenzen, aber auch die Überprüfungen der Gebührenkalkulationen werden in der Verwaltung zur Vorbereitung des Haushaltes für das Jahr 2017 derzeit vorgenommen und ihren Niederschlag in weiteren Konzepten zur Haushaltskonsolidierung finden, die mit der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2017 vorzulegen sind.

An dieser Stelle bereits abschließend geprüfte Maßnahmen und daraus resultierende Effekte erwarten zu wollen, wäre nicht seriös.

Allerdings sind beispielhaft folgende zu prüfende Aspekte zu benennen, die nicht zuletzt auch durch erste Prüfungshinweise der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften im Zuge der gerade erst und in Wetzlar begonnenen Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur“ bestärkt werden und sich voraussichtlich auch in dem im II. Halbjahr 2017 seitens des Landesrechnungshof vorzulegenden Bericht finden werden:

- Absenkung der Aufwendungen der Allgemeinen Verwaltung je Einwohnerin und Einwohner (Verwaltungsstandorte; Öffnungszeiten, Erbringung des Dienstleistungsangebotes, Stärkung der Bürgerorientierung durch den Ausbau von E-Governmentstrukturen und -angeboten),

- Sukzessiver Übergang der städtischen Mietwohngebäude an Wohnungsbaugesellschaften, an denen die Stadt Beteiligungen hält (Wegfall von Mieterträgen einerseits, Rückführung des administrativen und finanziellen Aufwands für die Verwaltung, Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung sowie der Investitionen zum Erhalt der Objekte)
- Prüfung, ob für den verbleibenden Wohnungsbestand (Funktionswohnungen im Bereich Feuerwehr, Kläranlage etc.) die administrative und technische Betreuung auf eine vor Ort tätige Wohnungsgesellschaft (Modell Eigentumsverwaltung) wirtschaftlicher ist, als die Eigenerstellung dieser Leistung)
- Konsolidierung des städtischen Liegenschaftsbestandes – insbesondere im Altstadtbereich (die Stadt verfügt insbesondere im engeren Bereich der Altstadt über verschiedene Liegenschaften, die in vielfacher Hinsicht sanierungsbedürftig sind und angesichts ihres Alters und Zustandes nicht nur erhöhten Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsbedarf, aber auch Investitionsentscheidungen zum Substanzerhalt und zur Herstellung der Barrierefreiheit erfordern. Daher besteht das Ziel, durch ein Liegenschaftskonzept eine prioritär für städtische Zweckbestimmungen optimierte Gebäudenutzung zu erreichen, um in der Folge auch Gebäude veräußern zu können.
- Abbau von Parallelstrukturen zwischen der Sonderstatusstadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis bei Wahrung der Funktion als Sonderstatusstadt und als Oberzentrum
- Ausbau der Interkommunalen Zusammenarbeit – Übernahme von Dienstleistungen für andere Kommunen (gerade im Bereich der Pflege und Wartung der feuerwehrtechnischen Geräte)
- Überprüfung der Standards in den eigenen und von Dritten getragenen Kindertagesstätten. (Die Effekte der vor dem Jahr 2010 eingeführten „Wetzlarer Standards“, die zum Teil auch durch das KiFöG bestätigt wurden, sind zu überprüfen).
- Die Öffnungszeiten der Städtischen Sammlungen und Museen sind mit Blick auf Unterschiede im Besucherverhalten (Sommer- und Wintermonate) ebenso zu prüfen, wie die Organisation des Kassen- und Wachdienstes in den Städtischen Museen.
- Überprüfung der Zahl und der Art der ungedeckten Sportstätten – Abbau des ressourcenbindenden Pflegeaufwandes durch die Aufgabe von Tennen- und Rasensportplätzen zu Gunsten von ganzjährig nutzbaren Kunstrasenplätzen
- Prüfung von Investitionen oder des Contractings zur Modernisierung der Gebäudetechnik mit dem Ziel der Einsparung von Bewirtschaftungsaufwand
- Überprüfung des Ressourceneinsatzes für die öffentliche Grünflächenpflege bei gleichzeitigem Erhalt eines den Anforderungen und Erwartungen der

Stadtöffentlichkeit und der Gäste gerecht werdenden Stadtbildes (in diesem Bereich ist die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Einführung von Pflegeklassen ebenso zu benennen, wie eine in Angriff genommene Organisationsuntersuchung).

- Überprüfung der Strukturen der Leistungserbringung der Eigenbetriebe der Stadt (insbesondere Eigenbetrieb Stadtreinigung) vor dem Hintergrund der nach dem Eigenbetriebsgesetz bestehenden Notwendigkeit, negative Jahresergebnisse spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ausgleichen zu müssen.
- Erhebung kostendeckender Gebühren in den Bereichen Wasser, Abwasser, Abfall, und Straßenreinigung. In diesen Bereichen ist nach dem Finanzplanungserlass die Gebührendeckung strikt einzuhalten. Im Abwasserbereich ist dies zur Zeit gegeben. Hinsichtlich der Wassergebühr steht das Verfahren zur Beurteilung der Selbstkostenfestpreiskalkulation der enwag als Betriebsführer vor dem Abschluss. Gleiches gilt für die Bewertung der aus der Gebührenkalkulation des Kreises resultierenden „Vorkosten“ mit Blick auf die Abfallgebühren der Stadt. Dies ist mit Blick auf den Haushalt 2017 zu entscheiden. Die Gebühren im Friedhofsbereich steigen zum kommenden Kalenderjahr auf der Basis der von der Stadtverordnetenversammlung bereits getroffenen Entscheidung.
- Wiedereinführung eines Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme der städtischen Kompostierungsanlage.
- Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten sind letztmalig zum 01. Januar 2015 angehoben worden. Der aus Elternbeiträgen gespeiste Deckungsbeitrag liegt bei 20%. Nicht zuletzt angesichts gestiegener Aufwendungen (u. a. in Folge der im letzten und in diesem Jahr abgeschlossenen Tarifvereinbarungen ist die bei der Stadt verbliebene Unterdeckung weiter angewachsen. Daher ist (voraussichtlich zum 01. Januar 2017 eine Anpassung vorzunehmen.
- Überprüfung und Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen für die weiteren Entgelttatbestände (Volkshochschule, Museen, Verwaltungsgebühren).

Anhand dieser beispielhaften Auflistung wird zum einen deutlich, dass seitens des Magistrates die Standards und Strukturen der Leistungserbringung in den Blick genommen werden und nicht alleine der Fokus auf die Erhöhung der Grundsteuer und auf die Anhebung sonstiger Entgelte gelegt wird. Auch sind die damit im Zweifel verbundenen Auswirkungen für die Beschäftigten verbunden. Als verantwortlicher Arbeitgeber muss es das Bemühen der Stadt sein, die anstehenden Veränderungen unter Berücksichtigung der natürlichen Fluktuation umzusetzen.

Zum anderen werden wir den geforderten Haushaltsausgleich nach alldem was an Eckpunkten und Rahmenbedingungen bekannt ist, aber nicht ohne eine Anhebung der Grundsteuer B erreichen können.

Und das Bemühen kann und darf angesichts der Wetzlarer Ausgangslage auch nicht im Falle eines erreichten Ausgleiches eingestellt werden. Vielmehr muss eine

Situation erreicht werden, in der der Ergebnishaushalt Überschüsse abwirft, um zum einen Darlehensverbindlichkeiten (Kassenkredite) zurückzuführen und auch einen Beitrag leisten kann, um die zum Teil bereits seit langem anstehenden Investitionen zum Erhalt der städtischen Infrastruktur und zur wettbewerbsfähigen Weiterentwicklung der Stadt zu finanzieren.

Es wird zur jeweiligen Haushaltsplanung die Anhebung der Grundsteuer B auf 590 % geprüft:

Jahr	Prozentpunkte	Betrag	Hebesatz absolut	Verbesserung (gegenüber FIP)
2017	+ 100	2.030 T€	590 %	+1.725 T€
2018	+ 0	0 T€	590 %	+ 1.674 T€
2019	+0	0 T€	590 %	+1.674 T€

In der Spalte Verbesserung wird das noch nicht in der Finanzplanung dargestellte Ertragspotential beziffert.

Gewerbesteuerentwicklung

Die Gewerbesteuerprognose wurde angesichts der Entwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 25 Mio. € angesetzt. Dies ist gegenüber dem Planwert des für das Jahr 2015 ursprünglich veranschlagten Ansatzes ein um 8,5 Mio. € niedriger ausfallendes Aufkommen. Diese Entwicklung ist der wesentliche Treiber für die im Jahr 2015 eintretende und sich auf das Jahr 2016 durchschlagenden Misere im Bereich des städtischen Haushaltes.

Aus heutiger Sicht (Stand der Sollfortschreibung zum Ende des Monats Juni 2016) kann davon ausgegangen werden, dass das Gewerbesteueraufkommen durchaus bei rund 28,5 Mio. € (Ansatz 25 Mio.€) liegen wird.

Zur Nachtragsplanung 2016 wird sich die Entwicklung zwar weiter konkretisiert haben, doch darf diese Entwicklung aktuell auch als Planungsgrundlage für das Jahr 2017 unterstellt werden, zumal mit IKEA ein weiterer beachtlicher Gewerbesteuerzahler hinzutreten wird. Hier werden für das zweite Halbjahr 2017 Steuerzahlungen zu erwarten sein, die sich in den folgenden Jahren auf 12 Monate bezogen einstellen werden.

Daher kann für 2017 bei moderater und vorsichtiger Schätzung von einem Aufkommen von 29 Mio. € - also einem Mehrertrag gegenüber der bisherigen Finanzplanung von 2,5 Mio. € ausgegangen werden.

Für das Finanzplanungsjahr 2018 unterstellen wir aus heutiger Sicht bei Verstetigung der sich leicht entspannenden Entwicklung gegenüber dem bisher unterstellten Aufkommen (28 Mio. €) einen Aufkommenszuwachs von 1,5 Mio. € und damit einen Ansatz von 29,5 Mio. €. Dies entspricht für das Planjahr 2018 einer Verbesserung gegenüber der Finanzplanung um 1,5 Mio. € .

Erweiterung Haushaltssicherungskonzept 2016

Daraus ergeben sich gegenüber der Finanzplanung folgende geänderten Werte; zur Weiterberechnung wird in der Spalte Verbesserung netto die erhöhte Gewerbesteuerumlage abgezogen:

Jahr	Betrag neu	Verbesserung Ertrag	Verbesserung netto
2016	28,5 Mio. Euro	+ 3,5 Mio. Euro	+ 2.880 T€
2017	29,0 Mio. Euro	+ 2,5 Mio. Euro	+ 2.060 T€
2018	29,5 Mio. Euro	+ 1,5 Mio. Euro	+ 1.235 T€

Es ergibt sich aus den oben dargestellten **neu** aufgenommenen Maßnahmen nun folgende Einsparungen/Ergebnisverbesserungen:

Jahr	Betrag T€
2016	4.680
2017	5.285
2018	4.409
2019	3.174

In den beiden Zusammenstellungen „monetäre Maßnahmen“ (vgl. Anlage) zum Haushaltssicherungskonzept ergeben sich insgesamt folgende Einsparpotentiale:

Jahr	Betrag in T€	pro Einwohner in Euro
2016	6.849	133,79
2017	8.534	167,0
2018	7.408	144,71
2019	5.678	110,92

Die in der Finanzplanung dargestellten Defizite können durch die oben dargestellten neuen Maßnahmen wie folgt verändert werden:

Erweiterung Haushaltssicherungskonzept 2016

Jahr	Betrag lt. FIP in €	Betrag neu in €
2016	- 8.768.320	-4.088.320
2017	- 5.173.462	+ 702.462
2018	- 1.963.846	+2.445.154
2019	+ 657.308	+3.831.308

Zu dieser Tabelle ist folgendes anzumerken:

1. Die dargestellten Effekte sind im Wesentlichen der 10%gen Rückführung nahezu aller Aufwandspositionen sowie der Anhebung der Grundsteuer B, aber auch der erwarteten leichten Entspannung im Bereich der Gewerbesteuer geschuldet.
2. Wie volatil die Gewerbesteuer aber ist, das musste die Stadt gerade im vergangenen Haushaltsjahr erleben. Die Entwicklung prägt auch das Jahr 2016 nachhaltig. Diese Erfahrung ist zu berücksichtigen
3. Mit den Maßnahmen zur Reduzierung des Aufwandes auf der einen und der Hebesatzanpassung im Bereich der Grundsteuer B auf der anderen Seite erreichen wir im Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss im Ergebnishaushalt. Damit würden im Falle des Eintretens der unterstellten Planung Mittel zur Finanzierung der Investitionen bzw. zur Rückzahlung von Kassenkreditverpflichtungen frei.
4. Mit der vorgesehenen Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 590 % ab dem Jahr 2017, liegt Wetzlar auch aus heutiger Sicht immer noch hinter den Sonderstatusstädten Gießen (600 v.H., Rüsselsheim 800 v.H. und Hanau. Die Kreisstadt des Main-Kinzig-Kreises plant die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes im kommenden Jahr auf 595 v.H.)
5. Wenn die weiter oben dargestellten Maßnahmen greifen und sich merkliche Konsolidierungsbeiträge erwirtschaften lassen, dann wird in Zukunft auch eine Rückführung des Grundsteuerhebesatzes zu prüfen sein.
6. Gegenwärtig geht es aber darum, die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes herzustellen und mit der Rückführung der Verschuldung einen Beitrag zur generationengerechten Verteilung von Lasten zu leisten.
7. Das Haushaltssicherungskonzept wird zur nächsten Haushaltsplanung konzeptionell überarbeitet und in der Folge fortgeschrieben. Einerseits werden jeder Maßnahme konkrete monetäre Werte zugeordnet, andererseits wird der Teil des Konzeptes bezüglich Veranschlagung und Bewirtschaftung den Haushaltsrechtlichen Budgetierungsrichtlinien hinzugefügt.